

Die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

Ein Gesetzesentwurf an den Reichstag.

Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien zugegangen, wie er vom Bundesrat beschlossen worden ist. Er bestimmt in seinem grundlegenden Paragraph 1:

In allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien müssen an den Werktagen alle Arbeiten mindestens von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vollständig ruhen. In der gleichen Zeit müssen in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (Pensionen, Heilanstalten, Fabrikantinen), Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben alle Arbeiten und Vorarbeiten ruhen, die zum Herstellen von Bäcker- oder Konditorwaren dienen; dies gilt auch für Bahnhofs wirtschaften.

In den Anlagen, in denen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen gewerblichen Arbeiter acht Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreitet, kann die in Abs. 1 und 2 bezeichnete Ruhezeit um 10 Uhr abends beginnen und auf acht Stunden verkürzt werden.

Zu den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen. Die Vorschriften des § 1 finden auch auf die Anlagen zum Herstellen von Zwieback, Reis, Pastak, Sonigtuchen, Lebkuchen, Waffeln oder Mager Anwendung.

An Sonn- und Festtagen darf in Bäckereien und Konditoreien höchstens von 6 bis 9 Uhr vormittags gearbeitet werden. Außerdem dürfen nach 9 Uhr abends — an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen nur am zweiten Tage nach 6 Uhr abends — während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am folgenden Werktag notwendig sind. Von drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen gilt der dritte Tag als Werktag.

Die Behörden können die Arbeit an Sonn- und Festtagen noch weiter einschränken, andererseits auch in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse das Arbeiten während der gesetzlichen Ruhezeiten gestatten.

Für Zuwiderhandlungen droht der Entwurf mit Geldstrafe bis zu 2000 M., im Nichtbeitretungsfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monate.

In der Begründung wird darauf verwiesen, durch die seit 3 Jahren in Geltung befindliche Verordnung des Bundesrats vom 16. Januar 1916 der Beweis erbracht sei, daß die Nachtarbeit in den Bäckereien beseitigt werden kann, ohne die Versorgung der Bevölkerung mit Backware in Frage zu stellen. Dabei hat sich auch gezeigt, daß es möglich ist, schon anderthalb oder zwei Stunden nach dem Beginn der Arbeit frische Brötchen zu liefern, so daß auch bei Einführung des Nachtbrotverbots ein großer Teil der in Frage kommenden Bevölkerung morgens frische Brötchen essen kann. Inzwischen sind neue Verfahren ausgearbeitet, welche anscheinend noch eine weitere Abklärung des Gärprozesses ermöglichen."